



LANUV NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen

Per E-Mail an Verteiler

Auskunft erteilt:

Service-Nr. 02361/305-3200  
Fax -59920  
82-Bio-Import@LANUV.nrw.de

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben

Ihre Nachricht vom:  
Ihr Aktenzeichen:

## Überwachung der Einhaltung der Vorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus

### 4. Rundschreiben an Importeure und Erstempfänger in NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich möchte Sie über weitere Änderungen und Entwicklungen informieren, die die Importe ab dem 1.1.2022 betreffen.

Wie schon berichtet geht die Zuständigkeit zum Jahreswechsel vom Zoll auf die Länder über. Die Länder sind daher zurzeit dabei, die Orte für Feld 10 des neuen COI zu festzulegen und in TRACES einzupflegen, an denen ab 1.1.2022 die COI-Kontrollen stattfinden und diese mit den jeweils zuständigen Länderbehörden zu verknüpfen. Durch diese Verknüpfung wird sichergestellt, dass COI's, die von Ihnen in Feld 20 an einem bestimmten Ort für die COI-Prüfung angemeldet werden, von der zuständigen Länderbehörde bearbeitet werden können.

Im Folgenden wird auf die Unterschiede bei nicht grenzkontrollpflichtigen Sendungen (Nicht-SPS-Sendungen) und grenzkontrollpflichtigen Sendungen (SPS-Sendung) eingegangen:

SPS-Waren	Waren, die im Sinne von Artikel 47 Absatz 1 VO (EU) 2017/625 bezogen auf andere Regelungen als die VO 2018/848 nur über Grenzkontrollstellen (GKS) eingeführt
-----------	---

Datum: 20.12.2021

Hauptsitz:  
Leibnizstraße 10  
45659 Recklinghausen  
Telefon 02361 305-0  
Fax 02361 305-3215  
poststelle@lanuv.nrw.de  
www.lanuv.nrw.de

Dienstgebäude:  
Duisburg, Wuhanstraße 6

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Die Dienststelle liegt unmittelbar  
an der Westseite des Hbf  
Duisburg.

Bankverbindung:  
Landeshauptkasse NRW  
Helaba  
BIC-Code: WELADED3  
IBAN-Code:  
DE59 3005 0000 0001 6835 15



	werden dürfen und für die neben dem COI im Anschluss auch GGED'e ausgestellt werden müssen. Siehe Ziffer 13 des FAQ der KOM in der Fassung vom 11.11.2021
Nicht-SPS-Waren	Waren, die im Sinne von Artikel 44 nicht zwingend über Grenzkontrollstellen eingeführt werden müssen und für die vor Verzollung nur das COI überprüft werden muss.

### Nicht-SPS-Sendungen

Nicht-SPS-Sendungen werden von Ihnen an „Orten für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr“ für die COI-Kontrolle vorgestellt (Feld 10 des neuen COI). Ein solcher Ort in Feld 10 kann auch an der Adresse einer Grenzkontrollstelle (GKS) sein. Erst mit Abgabe der Anmeldung der Sendung in Feld 20 ist dieser Ort nicht mehr änderbar, bis dahin können Sie noch entscheiden, einen anderen Ort in Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat auszuwählen.

Die ursprüngliche Absicht, konkrete Zollverwahrungslager und Zolllager von Unternehmen und andere Amtsplätze des Zolls in TRACES einzupflegen, die unter zollrechtlicher Überwachung stehen, verfolgen wir derzeit nicht weiter. Stattdessen haben wir die Namen der Zollämter in NRW in TRACES als „Orte für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr“ eingepflegt.

Wenn man in TRACES nach „Controlled Locations“ mit der Freitextangabe „LANUV“ in der Suchmaske sucht, wird nach den Freigabe-Orten in NRW gesucht. Wie Sie an dem Bildausschnitt erkennen können, stehen die Namen der Zollämter wie bisher stellvertretend für alle Orte im Amtsbezirk des jeweiligen Zollamtes, an denen Sie auch bisher die Sendungen für die COI-Prüfung gestellt haben.

The screenshot shows the TRACES IMSOC interface. At the top, there are logos for the European Commission and the system name 'IMSOC'. Below that, navigation links for 'TRACES', 'ADIS', 'EUROPHYT', and 'iRASFF' are visible. The main header indicates the current page is 'IMSOC > Verzeichnis > Controlled Locations > Search'. A search bar contains the text 'LANUV' and a 'Suchen' button. Below the search bar, a table lists search results for 'LANUV'.

Name	Land	Vollständige Adresse	Controlled location type	Identifikator	Status
Zollamt Aachen - Charlottenburger Allee - LANUV-NRW	Deutschland	Zollverwahrungslager, Zolllager und andere Amtsplätze im Zuständigkeitsbereich des Zollamtes 52068 Aachen-Mitte	Point of release for free circulation	NW-01	Gültig
Zollamt Düren - LANUV-NRW	Deutschland	Zollverwahrungslager, Zolllager und andere Amtsplätze im Zuständigkeitsbereich des Zollamtes 52349 Düren	Point of release for free circulation	NW-02	Gültig
Zollamt Heinsberg - LANUV-NRW	Deutschland	Zollverwahrungslager, Zolllager und andere Amtsplätze im Zuständigkeitsbereich des Zollamtes 52525 Heinsberg	Point of release for free circulation	NW-03	Gültig
Zollamt Anröchte - LANUV-NRW	Deutschland	Zollverwahrungslager, Zolllager und andere Amtsplätze im Zuständigkeitsbereich des Zollamtes	Point of release for free circulation	NW-04	Gültig



Die oben aufgeführte Liste ist noch nicht für die Verwendung im COI freigeschaltet, daher kann ich Ihnen nicht sagen, ob Sie diese vor dem 1.1.2022 sehen können.

Voraussetzung für die Nutzung dieser Orte ist wie bisher, dass

- die Sendungen dort bei Bedarf einer physischen Kontrolle (Nämlichkeit, Probenahme) unterzogen werden können.
- Einrichtungen und Lager, die privat betrieben sind und im Rahmen der Einfuhr genutzt werden, in das Öko-Kontrollverfahren einbezogen sind; dies ist wie bisher (Art. 84 der EG-VO 889/08) auch im neuen Recht (Art. 6 des IA-COI) vorgesehen. Insbesondere bei der Nutzung von Dienstleistern besteht der Eindruck, dass dies bisher nicht immer der Fall war; ich bitte Sie, das mit Fremdunternehmen abzuklären.

Wenn Sie einen konkreten Ort aufrufen, sind als Kontaktdaten (Telefon, FAX und Email) nicht mehr die des Zollamtes, sondern die des LANUV angegeben. Eine Liste der „Orte für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr“ für NRW ist beigefügt. Sobald mir die Gesamtliste für Deutschland vorliegt, werde ich sie Ihnen zusenden oder den Fundort im Internet mitteilen.

#### SPS-Sendungen

- Prüfungen an GKS:

SPS-Sendungen müssen von Ihnen parallel zur Prüfung des GGED an den Grenzkontrollstellen auch zur COI-Kontrolle vorgestellt werden. In NRW sind hierfür nur die Flughäfen Köln-Bonn, Düsseldorf und Münster-Greven für pflanzenbeschaupflichtige Sendungen an die Kommission gemeldet worden; die Kommission wird diese vor Jahresende in TRACES eintragen.

Für Sendungen, die als Lebensmittel oder Futtermittel nichttierischen Ursprungs oder als tierische Erzeugnisse GKS-pflichtig sind, sind die vorhandenen GKS nicht für Öko-Erzeugnisse benannt. Grund ist vor allem, dass es in der Vergangenheit nur sehr wenige Sendungen gab, die in NRW eingeführt wurden. Bei der Importplanung für solche SPS-Sendungen bitte ich Sie daher, die für den Bio-Import eingerichteten GKS in anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten zu nutzen.

- Prüfung an anderen Orten als den GKS:

Derzeit sind in NRW auch keine „anderen Kontrollstellen als die GKS“ benannt, an denen im Rahmen des Transfers von SPS-pflichtigen Sendungen physische Kontrollen (Nämlichkeit, Probenahme) vorgenommen werden können. Grund



Seite 4 / 20.12.2021

ist, dass vorläufig nicht beabsichtigt ist, Warenuntersuchungen (physische Kontrollen) an diesen Orten vor der Verzollung durchzuführen.

Warenuntersuchungen hätten zur Folge, dass Sendungen nicht vor der endgültigen Entscheidung über die Partie verzollt werden könnten; wie Sie wissen, kann dies im Einzelfall mehrere Wochen dauern, wenn die Ursache für Pflanzenschutzmittelrückstände im Rahmen des OFIS-Verfahrens und mit Einbindung der Kommission und der Kontrollstelle im Drittland aufgeklärt werden muss.

Der Transfer unter Anwendung von ersten um zweiten GGED von einer GKS zu einer „anderen Kontrollstelle als der GKS“ im Rahmen der Kontrollen zur Pflanzenbeschau oder bezogen auf die Anforderungen an Lebensmittel nicht-tierischen Ursprungs sind weiterhin nach dem gewohnten Verfahren möglich, sofern die Behörde an der GKS dies so entscheidet. Der Warenfluss wird also nicht beeinträchtigt.

Für alle SPS-pflichtigen Sendungen gilt:

Die physischen Kontrollen zur Prüfung der Öko-Qualität, insbesondere die Probenahmen, sollen daher zunächst – sofern erforderlich – erst nach der Verzollung am Ort des ersten Empfängers stattfinden und werden i.d.R. durch die Öko-Kontrollstelle des ersten Empfängers durchgeführt. Dieses Verfahren hat sich bei der Kontrolle im Rahmen der Leitlinien für Erzeugnisse aus bestimmten Drittländern bewährt. Voraussetzung ist selbstverständlich, dass Partien, die beprobt wurden, nicht vor dem Vorliegen des Analysenergebnisses und deren abschließender Bewertung vermarktet oder verarbeitet werden. Dieses Vorgehen stellt bei aller Verzögerung, die mit positiven Befunden verbunden sein können, sicher, dass vor allem Frischprodukte die Verzollung ungehindert durchlaufen und in geeigneten Lagern vorgehalten werden können.

Eine Liste der „GKS“ und der „anderen Kontrollstellen als die GKS“ für Deutschland werde ich Ihnen zusenden, sobald sie mir vorliegt.

Ich beabsichtige, Ihnen in den nächsten Tagen eine Übersicht über den Anlauf des Importverfahrens und der COI-Anmeldung beim LANUV zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Ratsak